

Laufzeit: 01.01.2026 – 31.12.2027

AVE ab

BAZ Nr.vom

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg

**vom 8. Dezember 2025
gültig ab 1. Januar 2026**

Zwischen der Tarifgemeinschaft des

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Hamburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

a) räumlich: für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

b) fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen.

c) persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Löhne

Für die gewerblichen Sicherheitsmitarbeiter werden nachstehende Stundengrundlöhne vereinbart:

		ab 01.01.2026	ab 01.03.2026	ab 01.02.2027
		€ / Std	€ / Std	€ / Std
I.	INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST			
	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- und Revierdienst	14,77	15,32	15,89
II.	OBEJEKTSCHUTZDIENST / SEPARATWACHDIENST			
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst	14,60	15,14	15,70
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst Persönliche Voraussetzung: Erfolgreich abgelegte Prüfung als Werkschutzfachkraft vor einer Industrie- und Handelskammer oder Handelskammer oder als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft. Der Einsatz im Werkschutzdienst erfolgt auf Anordnung des Arbeitgebers oder ist arbeitsvertraglich vereinbart.	16,17	16,77	17,39
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit , die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert.	16,17	16,77	17,39
4.	Zulage für den Sicherheitsmitarbeiter mit eigenem Wachhund je Stunde	0,51	0,51	0,51
III.	SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN			
1.	Sicherheitsmitarbeiter	15,75	16,33	16,93
2a.	Schichtführer	15,75	16,33	16,93
2b.	Schichtführer erhalten eine Zulage pro Stunde von	0,85	0,85	0,85
3.	Hundeführer, der als Streifenposten mit Wachhund eingesetzt ist, erhält eine Zulage pro Stunde von jedoch höchstens für 12 Stunden pro Wachschicht. Eingeschlossen in diese Zulage sind Fütterung, Pflege und Ausbildung des Wachhundes.	0,51	1,50	1,50
4.	Bei Schichten unter 24 Stunden wird ein Zuschlag von 20 % des Stundengrundlohnes je Wachstunde gezahlt.			
5.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Liegenschaften, deren Hauptaufgabe es für mehr als insgesamt 30 Minuten pro Schicht ist, unbefugt in einen militärischen Sicherheitsbereich einfliegende oder einen solchen überfliegende Drohnen sowohl zu klassifizieren als auch zu identifizieren und im Rahmen des UZwGBw abzuwehren, erhalten eine Zulage von Diese Zulage wird kumulativ zu anderen Zulagen gezahlt.		€ 12,00 pro Schicht für Schichten mit einer Schichtdauer von 8 Stunden € 18,00 pro Schicht für Schichten mit einer Schichtdauer von 12 bis 24 Stunden	€ 12,00 pro Schicht für Schichten mit einer Schichtdauer von 8 Stunden € 18,00 pro Schicht für Schichten mit einer Schichtdauer von 12 bis 24 Stunden

IV.	SONDERDIENST			
1.	Personalüberwachung, Verkehrsregelung, Absperr- und Kontrolldienstleistungen auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl.	14,60	15,14	15,70
2.	Kassendienstleistende auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl.	15,05	15,61	16,19
3.	Sicherheitsmitarbeiter in der Notruf- / Serviceleitstelle entsprechend den VdS-Richtlinien und -Vorschriften	14,77	15,32	15,89
V.	ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR (ÖPV)			
	Sicherheitsmitarbeiter Persönliche Voraussetzungen: Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV ist, wer eine Qualifikation als Sicherheitskraft im ÖPV gemäß den Vorgaben des Auftraggebers erfolgreich abgeschlossen hat und entsprechend im Sicherheits- und Ordnungsdienst auf Bahnhöfen / Haltestellen und zur Zugbegleitung eingesetzt ist.	17,12	17,75	18,41

§ 3 Futtergeld für Wachbegleithunde

Das Futtergeld für betriebsfremde Wachbegleithunde beträgt bis zum 28.02.2026 pro Tag **2,56 €** und erhöht sich ab dem 01.03.2026 auf pro Tag **5,00 €**.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit betragen monatlich

	ab 01.01.2026	ab 01.03.2026	ab 01.02.2027
im 1. Ausbildungsjahr	1.000 €	1.075 €	1.150 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.090 €	1.165 €	1.240 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.200 €	1.275 €	1.350 €

§ 5 Zuschläge für Mehr-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

Auf die jeweiligen Stundengrundlöhne werden folgende Zuschläge gezahlt:

- Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 %. Er wird grundsätzlich ab der 229. tatsächlich geleisteten Monatsarbeitsstunde fällig.
- Für geleistete Arbeit an allen gesetzlichen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Reformationstag 31. Oktober, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14:00 Uhr, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag) ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.
- Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die keine Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.
- Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird mit einem Zuschlag von 15 % bezahlt.
- Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Zuschläge gemäß Ziffer 2. und 3. wird nur der höhere Zuschlag gezahlt.

§ 6 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 7 Geltungsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2027 - gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach erfolgter Kündigung Tarifverhandlungen aufzunehmen.

Hamburg, den 8. Dezember 2025

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg

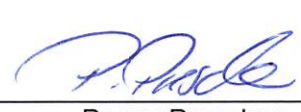


Andreas Segler
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Sandra Goldschmidt
Landesbezirksleiterin



Peggy Prescher
Gewerkschaftssekretärin



André Kretschmar
Landesfachbereichsleitung

1. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 8. Dezember 2025
gültig ab 1. Januar 2026

Entgeltumwandlung

Die TarifVertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Stundengrundlohns für die betriebliche Altersvorsorge oder die Gewährung von Sachbezügen umgewandelt bzw. genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

Hamburg, den 8. Dezember 2025

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg

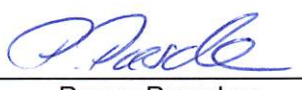


Andreas Segler
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Sandra Goldschmidt
Landesbezirksleiterin



Peggy Prescher
Gewerkschaftssekretärin



André Kretschmar
Landesfachbereichsleitung

2. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 8. Dezember 2025
gültig ab 1. Januar 2026

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Lohntarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifizierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Entgelt-, Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sollte durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt werden, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

Die Tarifvertragsparteien behalten sich ein Sonderkündigungsrecht für diese Protokollnotiz vor.

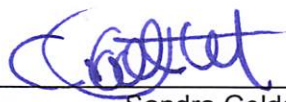
Hamburg, den 8. Dezember 2025

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg



Andreas Segler
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Sandra Goldschmidt
Landesbezirksleiterin



Peggy Prescher
Gewerkschaftssekretärin



André Kretschmar
Landesfachbereichsleitung

3. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

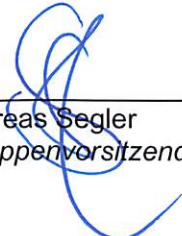
vom 8. Dezember 2025
gültig ab 1. Januar 2026

Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass bei Wegfall der Steuerfreiheit der Zuschläge gemäß § 5 des Lohntarifvertrages, dieser außerordentlich mit sofortiger Wirkung bzw. mit Wirkung ab dem Wegfall der Steuerfreiheit gekündigt werden kann.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle umgehend in Verhandlungen einzutreten.

Hamburg, den 8. Dezember 2025

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg



Andreas Segler
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Sandra Goldschmidt
Landesbezirksleiterin



Peggy Prescher
Gewerkschaftssekretärin



André Kretschmar
Landesfachbereichsleitung

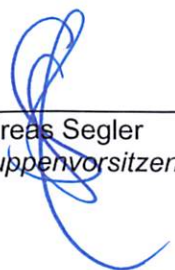
4. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 8. Dezember 2025
gültig ab 1. Januar 2026

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, zeitnah einen Tarifvertrag für Auszubildende abzuschließen.

Hamburg, den 8. Dezember 2025

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg



Andreas Segler
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Sandra Goldschmidt
Landesbezirksleiterin



Peggy Prescher
Gewerkschaftssekretärin



André Kretschmar
Landesfachbereichsleitung

5. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 8. Dezember 2025
gültig ab 1. Januar 2026

Drohnenzulage in militärischen Liegenschaften:

Ein Abwehren der Drohne im Sinne dieses Tarifvertrages liegt nur dann vor, wenn dieses auf der Grundlage einer eigenständigen Entscheidung des Sicherheitsmitarbeiters über den notwendigen Wirkmitteleinsatz unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit, insbesondere unter dem Aspekt möglicher Folgeschäden durch die Abwehr, erfolgt.

Die Abwehr von Drohnen ist als Hauptaufgabe auch dann anzunehmen, wenn der Sicherheitsmitarbeiter zusätzlich zu der für den Anspruch auf die Zulage zwingend erforderlichen Abwehr von Drohnen befugte Drohnen zu Aufklärungszwecken selbst steuert. Der Anspruch auf die Zulage setzt neben der Einweisung den EU-Kompetenznachweis A1/A3 des Sicherheitsmitarbeiters voraus.

Hamburg, den 8. Dezember 2025

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg



Andreas Segler
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Sandra Goldschmidt
Landesbezirksleiterin



Peggy Prescher
Gewerkschaftssekretärin



André Kretschmar
Landesfachbereichsleitung

6. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 8. Dezember 2025
gültig ab 1. Januar 2026

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit dem ernsthaften Willen einer Einigung, im Zuge der nächstfolgenden Lohntarifvertragsverhandlungen sowohl über eine erstmalige Tarifierung einer Lohngruppe Servicekraft für Schutz und Sicherheit als auch über eine prozentual höhere Anhebung der Stundengrundlöhne einer etwaig tarifierten Lohngruppe Servicekraft für Schutz und Sicherheit sowie der bereits tarifierten Lohngruppe Fachkraft für Schutz und Sicherheit gegenüber den prozentualen Anhebungen der Stundengrundlöhne für sonstige Lohngruppen des vorliegenden Tarifvertrages zu verhandeln.

Hamburg, den 8. Dezember 2025

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg



Andreas Segler
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Sandra Goldschmidt
Landesbezirksleiterin



Peggy Prescher
Gewerkschaftssekretärin



André Kretschmar
Landesfachbereichsleitung

7. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 8. Dezember 2025
gültig ab 1. Januar 2026

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, das Lohnniveau nach dem Laufzeitende des Tarifvertrages vom 8. Dezember 2025 anzuheben, frühestens aber zum 1. Februar 2028.

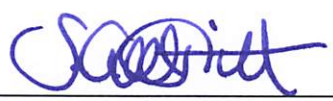
Hamburg, den 8. Dezember 2025

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg



Andreas Segler
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Sandra Goldschmidt
Landesbezirksleiterin



Peggy Prescher
Gewerkschaftssekretärin



André Kretschmar
Landesfachbereichsleitung